

# Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Arne Frankenstein

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen

Monique Birkner

Sachverständige für barrierefreies Bauen und Planen

Büro des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen



Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle



LANDES  
BEHINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN

# Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze
- Beispiele aus Walle

# Rechtliche Grundlagen

- Art. 2, 9, 19, 20 UN-Behindertenrechtskonvention
- Art 3. Abs. 3 Grundgesetz
- Art. 2 Abs. 3 Bremische Landesverfassung
- §§ 5, 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
- § 10 Abs. 1 S. 2 Bremisches Landesstraßengesetzes
- § 4 Abs. 3 Satz 2 Bremisches ÖPNV Gesetz
- Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
- DIN 18040 Teil 3
- DIN 32984

# Allgemeines zur Barrierefreiheit

- Schutzziele
- Verschiedene Zielgruppen (Blinde, Sehbehinderte, Mobilitätseingeschränkte Personen, Demenz etc.)
- Hinkommen, reinkommen, klarkommen

# Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle



LANDES  
BEHINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN

# Gehwege

- Die nutzbare Mindestbreite von Gehwegen beträgt **1,80 m** ohne Berücksichtigung der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen beidseitigen Schutzstreifen.
- „Für die Gehwegflächen ist ein **rutschhemmendes, ebenes, fugenarmes und erschütterungssarm befahrbares Oberflächenmaterial** zu verwenden, dass auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begangen und befahren werden kann.“

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Längsneigung

- „Die Längsneigung von Gehwegen sollte **6 %** nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu begehender Zwangspunkte erforderlich wird.“

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

## Querneigung (Entwässerung)

- „Das Quergefälle von Gehwegen darf **2,5 %** nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Auf eine Absenkung des Gehweges in querenden Grundstückszufahrten ist nach Möglichkeit zu verzichten.“

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

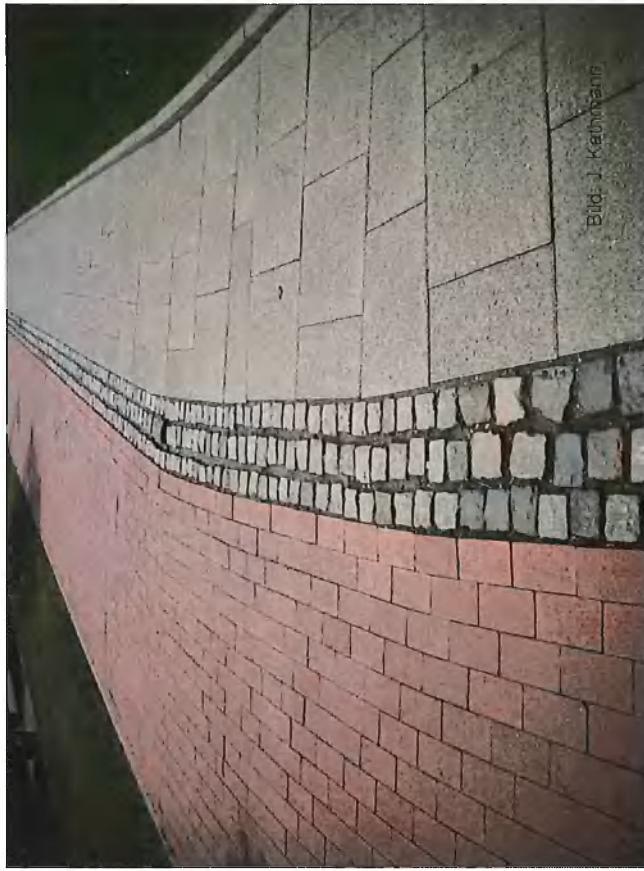


Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle



# Taktiler Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg

Taktile Trennstreifen von mindestens „**30 cm Breite**, die in der Regel aus Kleinpflaster mit bruchrauer Oberfläche bestehen, sind durchgängig zur Abgrenzung von Radwegen zu anliegenden, niveaugleichen Gehwegbereichen vorzusehen. Dieses gilt auch für niveaugleiche Geh- und Radwege auf Hochpflasterungen einer Straßeneinmündung oder auf Fahrbahnteilern.“



(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Querungsstellen

- **Gesicherte Querungsstelle**  
durch Lichtsignalanlagen, „Zebrastreifen“
- **Ungesicherte Querungsstelle**  
ohne jegliche Sicherungen
- Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (sog. doppelte Querungsstelle)
- Standard in Bremen: gemeinsame Querungsstelle mit 3 cm Bordhöhe

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle

# Bodenindikatoren

Rippenplatten  
Noppenplatten

Leitstreifen  
Richtungsfelder  
Aufmerksamkeitsfeld/  
Aufmerksamkeitsstreifen  
Abzweigfeld  
Kontraste

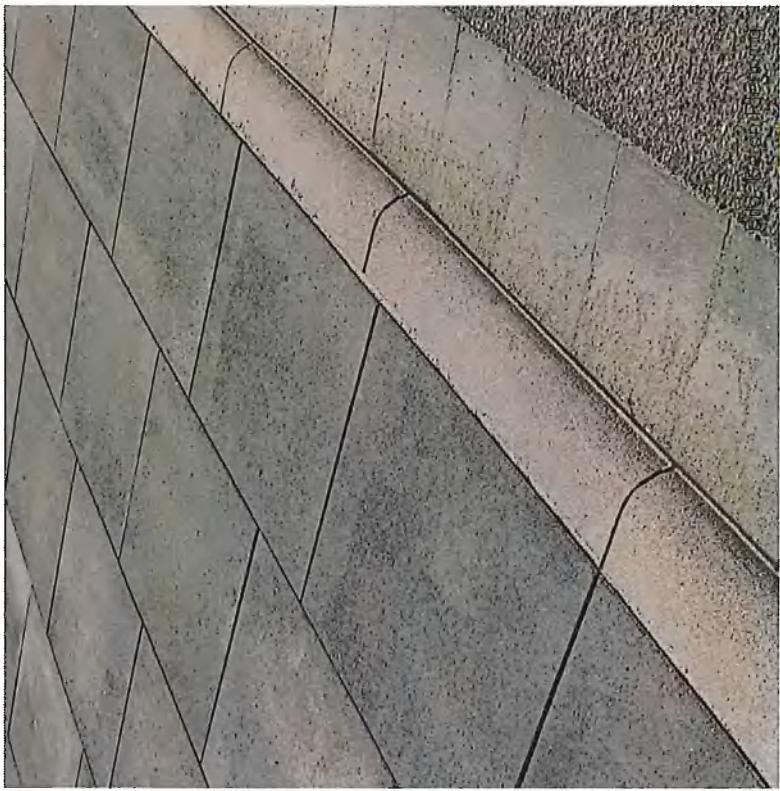
**Besonderheit: Bahnsteige Leistreifen  
als Sicherheitsstreifen**

(Quelle: DIN 32984:2011-0)



# Bordsteinausrundungen

- Verkehrsflächen und Verkehrsbauwerke für Fußgänger können als barrierefrei angesehen werden, wenn sie mit Ausnahme auf eine Resthöhe von ca. 3 cm abgesenkter Bordsteine in Fußgängerüberwegungen und –furten schwellenlos sind und die nachstehend aufgeföhrten technischen Eigenschaften besitzen. Die fahrbahnseitige Kante des abgesenkten **Bordsteins ist mit einem Radius von 20 mm auszurunden**, um die Überfahrbarkeit mit Rollstühlen und Rollatoren zu erleichtern.“



(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsräums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Rampen

Lichte Breite: 120 cm

Anfang + Ende d. Rampe Bewegungsfläche von 150 x 150 cm

Max. Längsneigung: 6 %

Querneigung: auf Rampe unzulässig

Max. Länge einzelner Rampenläufe: 600 cm

Nach 600 cm Rampenlauf Zwischenpodest anordnen, wenn sich ein zweiter Rampenlauf anschließt.  
Podest: 150 cm tief  
1,5 % Längsneigung

Radabweiser beidseitig, mind. 10 cm hoch

beidseitiger Handlauf, 85 cm Achsmaß Oberkante  
Rampenfläche (Bei Rampen unter 600 cm Länge kann auf Handlauf verzichtet werden)

Handlauf: kreisrund oder ovaler Querschnitt  
3 – 4,5 cm Durchmesser  
Handlaufhalterung an Unterseite so befestigen

nicht

Wand

dass in Höhe eines Handlaufhalters umgegriffen werden muss  
Handlaufenden nach unten oder zur abschließen



Bild: J. Kathmann

# Beispiele aus Walle

Waller Heerstraße/ Waller Ring



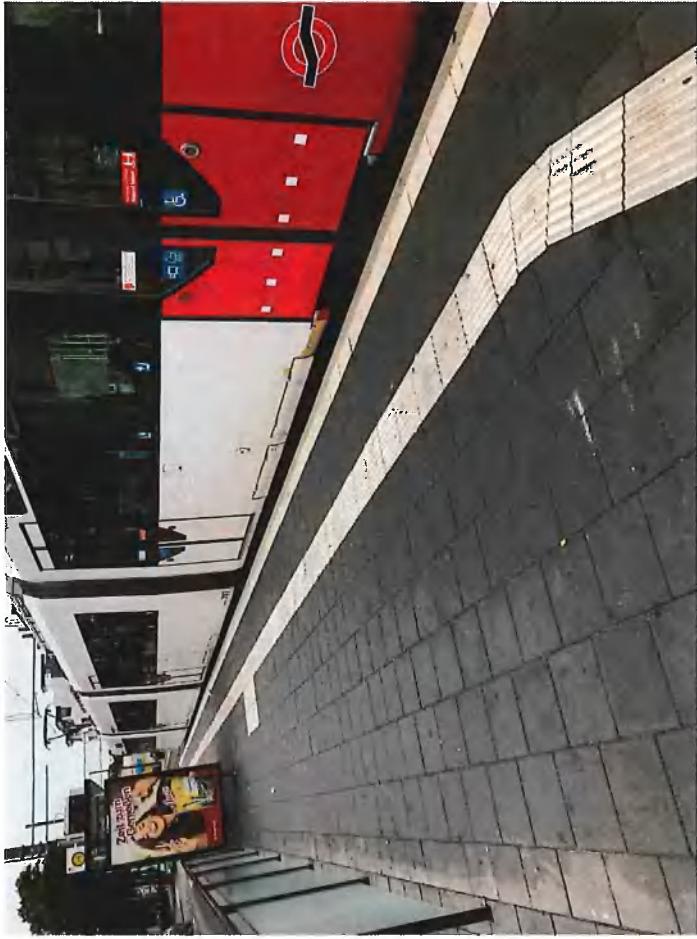
Freie  
Hansestadt  
Bremen

Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle



LANDES  
BEHINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN

# Haltestelle



# Signalisierte Querung



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle

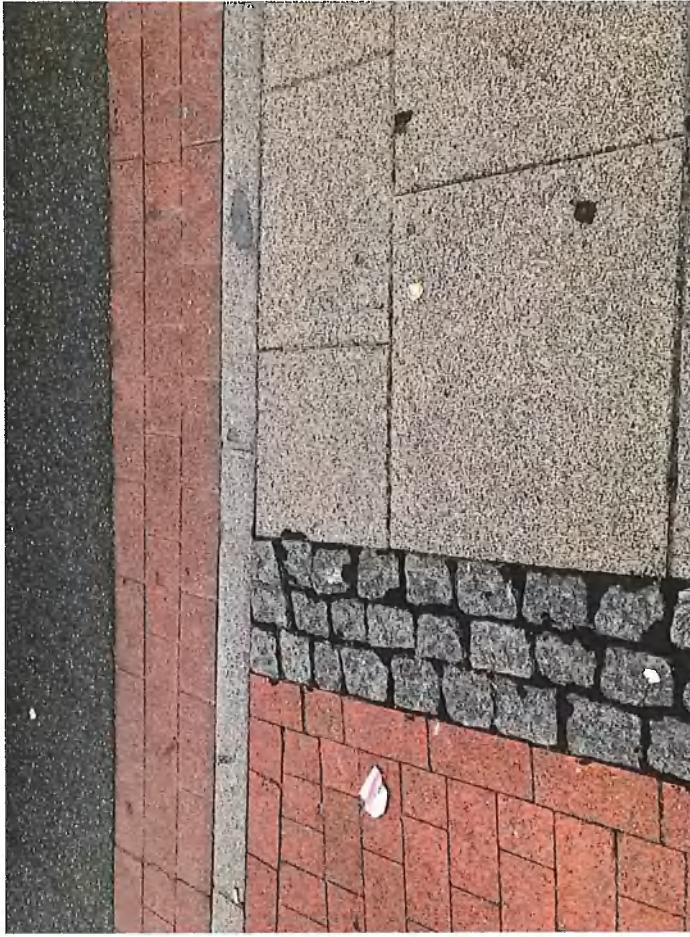
LANDES  
BEHINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN



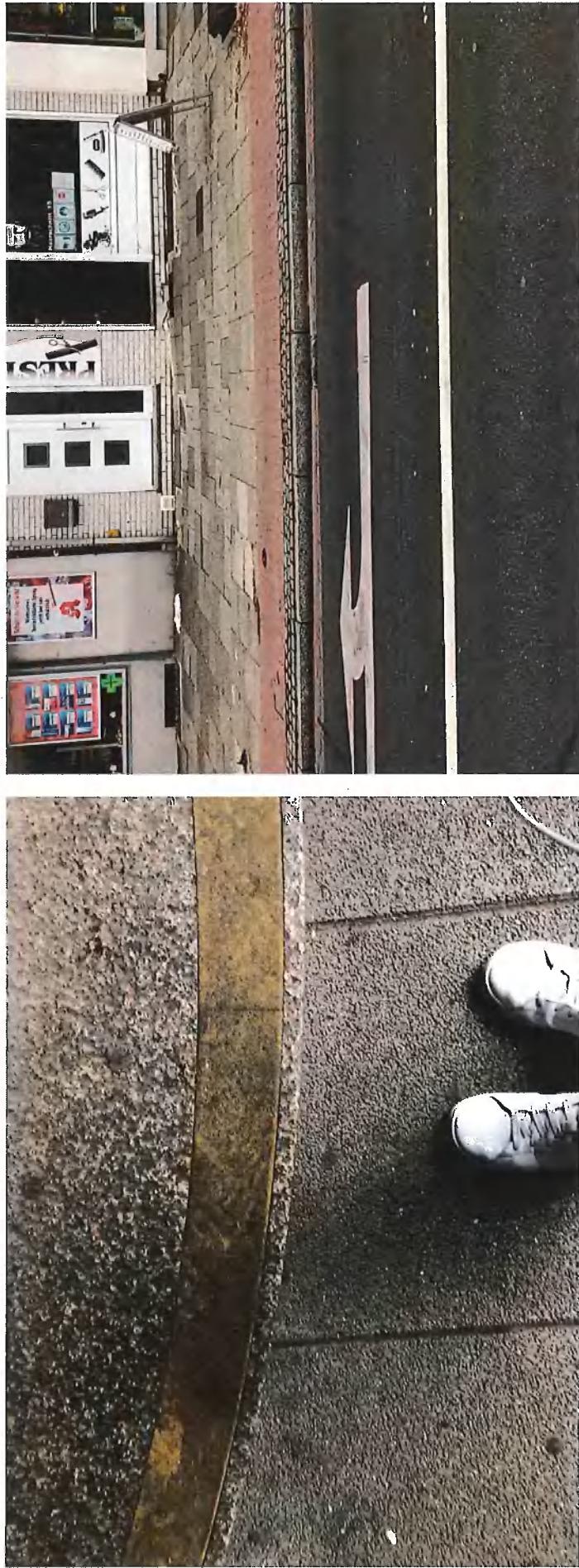
# Signalisierte Querung



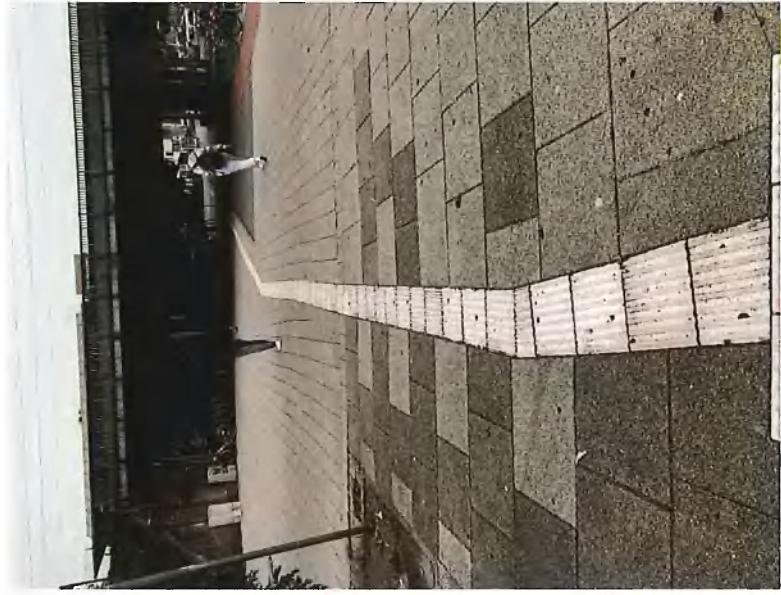
# Querungshilfe



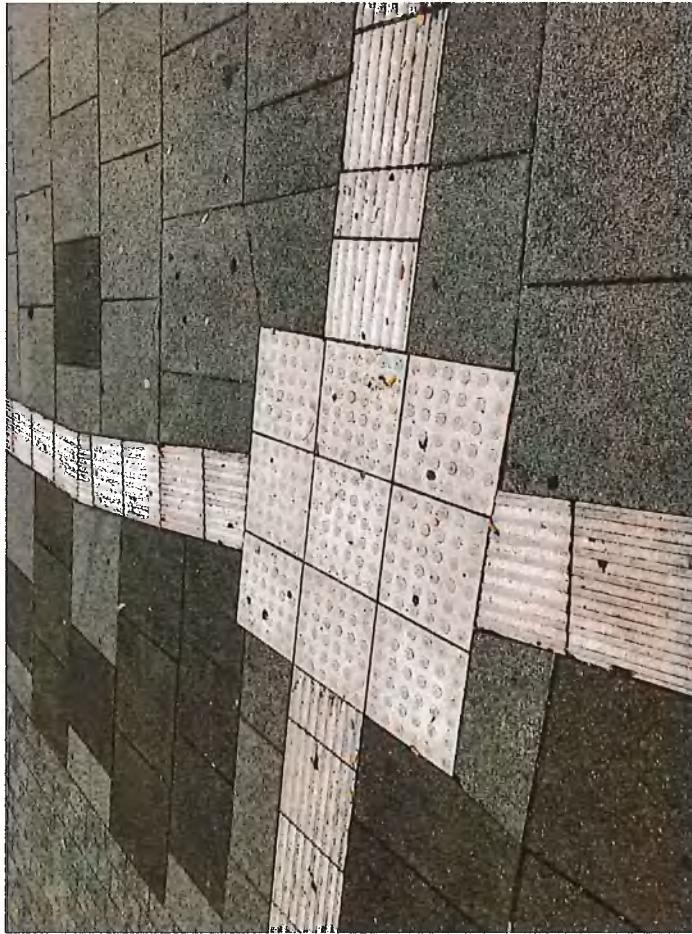
# Kontraste und Innere/Äußere Leitlinie



# Platzflächen/ Bahnhof Walle



LANDES  
BERINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates  
Walle

# Zeit für Ihre Fragen!

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt  
Bremen

Teerhof 59 in 28199 Bremen



Fachausschuss „Bau, Umwelt und Verkehr“ des Stadtteilbeirates Walle



LANDES  
BEHINDERTEN  
BEAUFTRAGTER  
BREMEN

